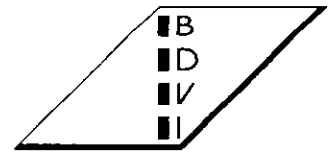


11/1923

A7



BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E.V.

**Stellungnahme des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.
(BDVI) - Landesgruppe NRW -**

zur

**Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich be-
stellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermlngBO)**

**Abschnitt I: Allgemeines
§ 1 Wesen und Aufgabe des Berufes**

Zielsetzung

Sinn und Zweck einer gesetzlichen Berufsordnung ist es, die Grundlagen für die Berufsausübung in ihrem wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Umfeld zu definieren. In der besonderen Situation der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als beliehene Unternehmer erfordert dies zeitgemäße Aussagen

- zum Inhalt und zur Ausübung des Berufes
(siehe hierzu auch beiliegendes Aufgabenspektrum),
- zu den Anforderungen an die Berufsträger, ihren Rechten
und Pflichten,
- über den angemessenen Stellenwert, den der Staat dem Beruf
im Vermessungswesen beimißt.

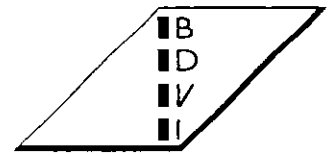
Nicht zuletzt könnte an dieser Stelle auch ein Bekenntnis des Gesetzgebers zur ordnungspolitisch notwendigen und finanzpolitisch erwünschten Aufgabenerfüllung durch Private stehen, für deren Gelingen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure seit Jahrzehnten ein gutes und vielbeachtetes Beispiel sind.

Gesetzentwurf des Innenministeriums

Die Formulierungen zu Wesen und Aufgabe des Berufes sind überaltert und spiegeln den Stand der Berufsordnung von 1938 wieder. Für interessierte Bürgerinnen und Bürger wird in keiner Weise deutlich, welche Tätigkeitsfelder dem Beruf zuzuordnen sind.

BDVI-Vorschlag (Unterstrichen sind die inhaltlichen Änderungen)

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind als Organe des öffentlichen Vermessungswesens berufen, an den Aufgaben der Landesvermessung im Sinne des § 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW. Seite 360) mitzuwirken. Sie üben einen freien Beruf aus; ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.



- 2 -

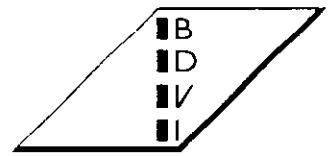
(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können im Rahmen dieser Berufsordnung auf allen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden. Sie sind neben den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt, Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört es insbesondere:

1. Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) auszuführen;
2. auf den Gebieten der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, des Bauwesens, der Ermittlung von Grundstückswerten, des Umwelt- und Naturschutzes usw. tätig zu werden;
3. sonstige hoheitliche und andere Aufgaben wahrzunehmen, für die ihre Zuständigkeit in anderen Rechtsvorschriften begründet ist.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben die Erledigung ihrer Aufgaben an den Anforderungen gem. §§ 5, Abs. 3 und 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes auszurichten.

(3) Sie können unter Berufung auf ihren Berufseid als Sachverständige für vermessungstechnische Angelegenheiten auf allen Gebieten des Vermessungswesens gem. §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 2 Satz 2 VermKatG gutachterlich und beratend tätig werden.

(4) Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen aufgrund des § 36 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.



Abschnitt II: Zulassung § 3 Voraussetzungen

Zielsetzung

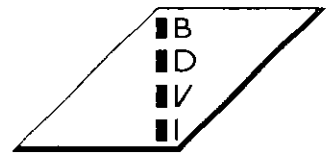
Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf Private durch die öffentliche Bestellung erfordert ein hohes Qualifikationsniveau des freiberuflich Tätigen, das mit den Qualifikationsvoraussetzungen des Katasteramtsleiters gleichzusetzen ist. Einerseits muß der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den vermessungsfachlichen und rechtlichen Berufsanforderungen gewachsen sein, andererseits ist er als Freiberufler einem ständigen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Dabei ist der ÖbVI aus dem täglichen Baugeschehen vom Bebauungsplan über den amtlichen Lageplan zum Bauantrag bis zur Gebäudeabnahme längst nicht mehr wegzudenken. Diese Einbindung erfordert höchstes Ausbildungsniveau auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechts. Die Beurkundungstätigkeit des ÖbVI im gesamten Spektrum von Grund und Boden muß zu einer notarähnlichen Einstufung des Berufs und zur Anlegung entsprechender Maßstäbe bei der Qualifikation der Bewerber führen. Die Zulassung zu diesem Beruf und damit zur öffentlichen Bestellung sollten demnach nur solche Personen erhalten, die ihre Befähigung zur Ausübung des Berufes nachgewiesen haben.

Um qualifizierten Ingenieuren aus unterschiedlichen Bildungsgängen den Zugang zu öffnen, sollte eine einheitliche Eignungsprüfung für Fachhochschul- und Universitätsabsolventen Zulassungsvoraussetzung zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sein.

Gesetzentwurf des Innenministeriums

Der dem Gesetzesentwurf vorangestellten Problembeschreibung und -lösung wird der eigentliche Gesetzestext in keiner Weise gerecht. Insbesondere wird die Forderung, den bisherigen Qualitätsanspruch auch nach Öffnung des Berufszuganges für einen weiteren Bewerberkreis aufrechtzuerhalten, im Gesetzestext nicht umgesetzt. Dies wird in folgendem deutlich:

1. Es wird angenommen, daß der Fachhochschulabsolvent/Inspektor durch "Erfahrungen in der Ausführung von Katastervermessungen" so viele Kenntnisse erwerben kann, daß seine Kompetenzen denen eines Vermessungsassessors gleichwertig sind, ohne daß dies im Einzelfall nachzuweisen wäre.
2. Darüberhinaus sollen die im Entwurf vorgesehenen Übergangsregelungen (§ 22) befristet auch die Zulassung für solche Vermessungsingenieure eröffnen, die nicht mal ein Minimum an Erfahrung in der Ausführung von Katastervermessungen nachweisen können.



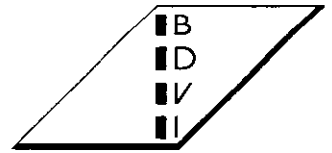
BDVI-Vorschlag

(1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur Personen zugelassen werden, die ihre Qualifikation in einer Zulassungsprüfung nachweisen. Gegenstand der Prüfung sind die relevanten Tätigkeitsfelder der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens ein Jahr oder
2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens sechs Jahre

in den Aufgabenbereichen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure, insbesondere mit Katastervermessungen beschäftigt gewesen sind.

(2) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 erfüllen.



Abschnitt III: Berufsausübung
§ 6 Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft

Zielsetzung

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind in verschiedenen Bereichen tätig, die ein enges Zusammenwirken mit anderen Personen und Gesellschaften erfordern. Hier werden die europäische Partnerschaftsrichtlinie und das Partnerschaftsgesetz des Bundes den freien Berufen neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit eröffnen. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sollten nicht von vorneherein von diesen Kooperationsformen ausgegrenzt werden.

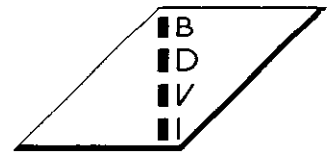
Gesetzentwurf des Innenministeriums

Der Gesetzentwurf entwickelt keine positiven Weichenstellungen für den Beruf. Die Formulierungen sind insbesondere in den Absätzen (3) und (4) unklar. Eine Perspektive in Bezug auf den europäischen Binnenmarkt fehlt vollends.

Die geforderte Anzeigepflicht (Abs. 4) für Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten im Vermessungswesen sind, würde wirkungslos bleiben. Insbesondere ist der Zusammenhang mit der Regelung in Absatz 3 nicht erkennbar.

BDVI-Vorschlag

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle sowie den Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.



Abschnitt IV: Rechte und Pflichten

§ 11 Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden

Zielsetzung

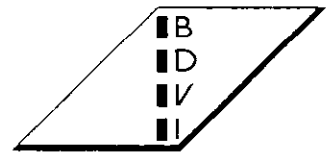
Das Kataster in Nordrhein-Westfalen hat Vorbildfunktion auch für andere Bundesländer. Dies ist nicht zuletzt Ergebnis des gleichberechtigten und kooperativen Zusammenwirkens von Katasterbehörden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. Die Berufsordnung kann hierauf aufbauen, muß aber auch dem Umstand Rechnung tragen, daß Katasterämter und ÖBVI teilweise in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

Gesetzentwurf des Innenministeriums

Der Entwurf setzt die Akzente in der Zusammenarbeit zwischen Katasterbehörden und ÖBVI völlig falsch. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung ist unstrittig, gleichwohl liegen festgestellte Mängel nur in Ausnahmefällen eindeutig und allein in der Verantwortung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Vielmehr ist das Kataster an sich wegen seiner Entstehung und seiner Materie in einem unvollkommenen Zustand. Dies kann - und hierin sind sich alle Fachleute einig - nicht einseitig den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren angelastet werden und darf sicherlich nicht zu einer "Schiedsrichterrolle" des Katasteramtes führen. Dies wäre aber der Fall, wenn das Katasteramt die Auftraggeber des ÖBVI über zu erwartende Verzögerungen unterrichten kann. Mit den Intentionen einer Berufsordnung ist dies nicht vereinbar und angesichts der bestehenden Wettbewerbssituation unzulässig. Zudem kann ein Mißbrauch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

BDVI-Vorschlag

Übernahme der bisherigen Regelungen!
Streichen der Abs. (3) und (4)



- 7 -

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten **§ 13 Vergütung**

Zielsetzung

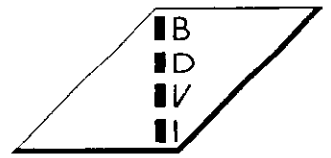
Katasterämter und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure unterliegen der gleichen Gebührenordnung. Alle Leistungen, die im öffentlichen Vermessungswesen erbracht werden, sollten auch einheitlich abgerechnet werden. Die generelle Anwendung der Kostenordnung ist auch dann vorzusehen, wenn eine Abrechnung nach HOAI derzeit auskömmlicher wäre.

Gesetzentwurf des Innenministeriums

Erstmals weicht das Innenministerium von seiner - in diesem Punkt bewährten - Praxis einer einheitlichen Vergütungsregelung ab. Der Gesetzentwurf hat durch die Beschränkung der Vergütungsvorschrift auf hoheitliche Leistungen zur Konsequenz, daß der Landes-Gesetzgeber auf einen Teil der bisher umfassend ausgeübten Gesetzgebungskompetenz des Landes zugunsten der bundesgesetzlichen HOAI-Regelung verzichtet. Da die §§ 96-100 HOAI tätigkeitsbezogen formuliert sind, also für jeden gelten, der darunter fallende Leistungen erbringt, hätte dies entsprechende Konsequenzen auch für die Katasterämter. Durch ein gesplittetes Abrechnungsverfahren, einmal nach Kostenordnung, ein anderes Mal nach HOAI wäre der ÖBVI gezwungen, für ein und dieselbe Leistung unterschiedliche Kosten in Rechnung zu stellen.

BDVI-Vorschlag

Alte Regelung übernehmen!



- 8 -

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22 Übergangsregelungen

Zielsetzung

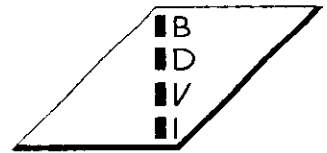
Übergangsregelungen sollen besondere Härten vermeiden. Im vorliegenden Fall sollten jene freien Vermessungsingenieure, die durch Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes die Berechtigung zur Gebäudeeinmessung verloren haben, vor angeblich existenzbedrohenden Härten geschützt werden. Diesem Ziel ist durch die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Genüge getan, gegebenfalls kann der Zulassungszeitraum verlängert werden.

Gesetzentwurf des Innenministeriums

Die reduzierten Anforderungsvoraussetzungen von Fachhochschulstudium und zwei Jahren Gebäudeeinmessung begünstigen insbesondere jüngere Vermessungsingenieure ohne relevante Praxiserfahrung. Hierdurch könnten Vermessungsingenieure die öffentliche Bestellung beantragen, die bezogen auf ihr Lebensalter noch jünger sind als Universitätsabsolventen - von nachfolgender Assessorenzeit ganz zu schweigen.

BDVI-Vorschlag

Keine Übergangsregelungen erforderlich.



- 9 -

Sonstige Änderungsvorschläge, die keiner weiteren Erklärung bedürfen:

Abschnitt II: Zulassung
§ 4 Versagung

Gesetzentwurf des Innenministeriums

(k) im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben,

BDVI-Vorschlag

(k) im Zeitpunkt der Zulassung das 60. Lebensjahr vollendet haben,

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten
§ 14 Automatisierte Führung des Liegenschaftskatasters

Gesetzentwurf des Innenministeriums

...nicht enthalten...

BDVI-Vorschlag

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure können das Liegenschaftskataster nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auch mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren einsehen und Auszüge daraus erhalten.

Abschnitt V: Aufsicht
§ 20 Übermittlung personenbezogener Daten

Gesetzentwurf des Innenministeriums

Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten, die für die Versagung oder Aufhebung der Zulassung, für den Widerruf einer Vermessungsgenehmigung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung der Berufspflichten von Bedeutung sein können, dem Regierungspräsidenten übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

BDVI-Vorschlag

Ergänzend Satz 3: Der betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist vor der Datenübermittlung zu hören.

Aufgabenspektrum eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in NRW

Aufgabenbereich		Rechts- grundlage
Landesvermessung	Arbeiten im Lage- und Höhenfestpunktfeld (z.T. satellitengestützt) CAD-Arbeiten zum digitalen Landschaftsmodell für amtliche Kartenwerke (Deutsche Grundkarte, ATKIS)	VermKatG
Katastervermessung	Urkundsvermessungen wie Grundstücksteilungen, Grenzfeststellungen; Gebäudeeinmessungen Beratung in Grundstücksfragen z.B. bei Teilungsentwürfen, Teilungsgenehmigungen	VermKatG BauGB
Katastererneuerung	Neuvermessungen, Katasterkartenerneuerung Umstellung des Katasters auf digitale Form (Basisinformationssystem, Automatisierte Liegenschaftskarte ALK)	VermKatG
Grundbuchrecht	Beglaubigung von Teilungs-/Vereinigungsanträgen Räumliche Abgrenzung von Grundstücksrechten nach Lage und Höhe Bescheinigungen in Grunddienstbarkeitssachen	VermKatG GBO
Enteignungsrecht	Anfertigung von Planfeststellungs- und Enteignungsunterlagen Bezeichnung eines zu enteignenden Grundstücksteils	BauGB
Bodenordnung/ Flurbereinigung	Urkundsvermessungen in Umlegung und Flurbereinigung Örtliche Feststellung der Verfahrensgrenzen Geschäftsführung der Umlegungsstelle Mitgliedschaft im Umlegungsausschuß Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentums- verhältnisse	BauGB FlurbG LwAnpG
Bauwesen	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Abstandflächen-, GRZ-, GFZ-Berechnung, Amtlicher Lageplan für Baulasten Gebäudeabsteckung, Sockelabnahme, Grenzbescheinigung Sonstige vermessungstechnische Betreuung von Bauvorhaben jeder Größenordnung	BauO NW BauPrüfVO
Bauleitplanung	Anfertigung v. Flächennutzungs- und Bebauungsplanentwürfen Bescheinigung von Katasterübereinstimmung u. geometrischer Eindeutigkeit	BauGB PlanZVO
Kommunaler Bereich Städtebauliche Planung und Er- schließung	Pläne, Karten und Verzeichnisse zur Bestandsdokumentation und Planung kommunales Informationssystem, Grunderwerbs- und Erschließungspläne Siedlungs- und Straßenlandparzellierung, Leitungs- u. Kanalkataster	BauGB VermKatG
Straßen-, Gewässer- und Ingenieurbau	Grundlagenerstellung für Planfeststellungsverfahren, Grunderwerbspläne Trassierungen, Absteckungen, Straßendatenbank Straßen- und Gewässerschlußvermessungen	LStrG LWG
Energieversorgung/ Industrie	Digitalisierung und Fortführung von Karten, Leitungskataster, Werkspläne und Informationssysteme	
Landesplanung, Umwelt und Naturschutz	Karten, Pläne und Verzeichnisse, Biotopkartierungen topografische Aufnahmen, digitale Geländemodelle, Grenzherstellungen Parzellierung von Erwerbs- und Grunddienstbarkeitsflächen Nachforschung und Dokumentation von Altlasten	LPIG
Sachverständigen-/ Gutachtertätigkeit	Grundstücksbewertung, Mitgliedschaft im Gutachterausschuß Gerichtsgutachten über Grenzstreitigkeiten, Beweissicherungsverfahren	BauGB BGB

In allen oben aufgeführten Bereichen erfüllt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur öffentlich-rechtliche Aufgaben wie Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden